

ISA-Bezeichnung		Unterschiede zu bisherigen IDW PS	Erläuterungen / Hinweise / Beispiele	Bisheriger Standard	
1	ISA [DE] 200	Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing	Gesonderte Prüfung der Buchhaltung <b>entfällt</b>	• Feststellung der Ordnungsmäßigkeit ist dennoch <b>nicht gesondert zu prüfen</b> , sondern wird <b>aus der Gesamtheit aller Beobachtungen und Ergebnisse</b> der Abschlussprüfung nach den GoA zum Jahresabschluss insgesamt <b>abgeleitet</b> . • <b>Dokumentationserfordernisse nur</b> , wenn Buchführung von den Gesetzesvorgaben <b>abweicht</b> . <sup>1</sup>	IDW PS 200 und IDW PS 201
2	ISA [DE] 210	Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge	Anpassung an <b>neue Begrifflichkeiten</b> der ISA		IDW PS 220
3	ISA [DE] 230	Prüfungsdokumentation	Keine materiellen Änderungen		IDW PS 460 n.F.
4	ISA [DE] 240	Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen	Keine materiellen Änderungen	<b>Unrichtigkeiten</b> (§ 317 Abs. 1 Satz 3 HGB) = <b>Irrtümer</b> (ISA) = unbeabsichtigt begangene Handlungen <b>Verstöße</b> (§ 317 Abs. 1 Satz 3 HGB) = <b>dolose Handlungen</b> (ISA) = absichtlich begangene Handlungen) <b>Klarstellung:</b> • <b>Kündigung</b> Prüfungsauftrag <b>nur aus wichtigem Grund</b> mit entsprechenden Folgepflichten nach § 318 Abs. 6 Satz 1 HGB) <sup>2</sup> • Aufgrund <b>Verschwiegenheitspflicht: Keine Weitergabe von Kenntnissen</b> über dolose Handlungen gegenüber Dritten (z.B. einzelne Gesellschafter, Gläubiger, Staatsanwälte) <sup>3</sup>	IDW PS 210
5	ISA [DE] 250 (Revised)	Berücksichtigung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften bei einer Abschlussprüfung	Keine materiellen Änderungen	<b>Klarstellung:</b> Bei <b>schwerwiegenden Verstöße</b> gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die sich nicht unmittelbar auf den Abschluss auswirken, besteht in Deutschland <b>Redepflicht</b> im Prüfungsbericht nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB) <sup>4</sup>	IDW PS 210
6	ISA [DE] 300	Planung einer Abschlussprüfung	Keine materiellen Änderungen	<b>Klarstellung:</b> Besonderheiten bei <b>Erstprüfungen</b> • Maßnahmen nach ISA [DE] 220 (Revised) bei <b>Auftragsannahme</b> • Ggf. <b>Kommunikation mit bisherigem Abschlussprüfer</b> (vgl. auch § 42 BS WP/vBP) <sup>5</sup> , Dokumentationspflichten	IDW PS 240
7	ISA [DE] 315 (Revised 2019)	Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Einführung inhärenter Risikofaktoren</b> und das Konzept „<b>Spektrum der inhärenten Risiken</b>“</li> <li>• <b>Getrennte Beurteilung</b> von inhärentem Risiko und Kontrollrisiko</li> </ul>	<b>Risikofaktoren:</b> <sup>6</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Komplexität</b></li> <li>• <b>Subjektivität</b></li> <li>• <b>Veränderung</b></li> <li>• <b>Unsicherheit</b></li> <li>• <b>Anfälligkeit für falsche Darstellungen aufgrund einseitiger</b> Ausrichtung Management oder anderer <b>Risikofaktoren für dolose Handlungen</b></li> <li>• <b>Andere Risikofaktoren</b> (z.B. quantitative oder qualitative Bedeutung von Geschäftsvorfällen/Kontensalden etc.)</li> </ul> Risikofaktoren sind anzuwenden bei Verständniserwerb über Unternehmen/Beurteilung von Risiken/Identifizierung bedeutsamer Risiken	IDW PS 230 IDW PS 261 n.F.
8		Neudefinition Begriff „ <b>bedeutsame Risiken</b> “	<b>Neudefinition „bedeutsames Risiko“:</b> <sup>7</sup> Risiko wesentlicher falscher Darstellungen, „für das – aufgrund des Ausmaßes, in dem sich die <b>inhärenten Risikofaktoren</b> auf die Kombination aus der <b>Wahrscheinlichkeit</b> des Eintritts einer falschen Darstellung und dem <b>Ausmaß</b> der potentiellen falschen Darstellung, sofern diese eintritt, auswirken – die Beurteilung des inhärenten Risikos <b>nahe am oberen Ende des Spektrums des inhärenten Risikos</b> liegt“		



Wichtige Neuerung

<sup>1</sup> F&A zu ISA [DE]: Zur Einführung der ISA [DE] und Einzelfragen bei der Anwendung ausgewählter ISA [DE] Abschnitt 4.1.2

<sup>2</sup> ISA [DE] 240 Tz. D.39.1 und 2.




<sup>3</sup> ISA [DE] 240 Tz. D.44.1.

<sup>4</sup> ISA [DE] 250 (Revised) Tz. D.1.1

<sup>5</sup> ISA [DE] 250 (Revised) Tz. 13 und Tz. A22 – D.A22.1.

<sup>6</sup> ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A7f.

<sup>7</sup> ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 12 (i); Bedeutsame Risiken können auch vorliegen, wenn aufgrund anderer Standards Risiken als bedeutsam einzustufen sind.

ISA-Bezeichnung	Unterschiede zu bisherigen IDW PS	Erläuterungen / Hinweise / Beispiele	Bisheriger Standard
9	 <b>Klarstellung, wie Verständniserlangung von Kontrollen</b> auf Unternehmensebene erlangt werden kann. <b>Nur bei IKS-Komponente „Kontrollaktivitäten“:</b> Verständnis von Aufbau und Implementierung notwendig (Tz. 45) Klarstellung, welche Kontrollen sind relevant (Tz. 4.9.) welche Würdigung bei anderen 4 Komponenten des IKS notwendig sind	„Kontrollaktivität“ • <b>Beurteilung</b> , ob jeweilige Kontrolle <b>wirksam ausgestaltet und implementiert</b> ist „Übrige Komponenten IKS“ • <b>Würdigung „Angemessenheit“</b> ohne explizit Ausgestaltung und Implementierung zu beurteilen (skalierbares Vorgehen möglich); <b>Beispiel:</b> bei wenig komplexen Unternehmen ist Einstellung, Verhaltensweisen des Managements von Bedeutung für Kontrollumfeld, oder Diskussion mit Eigentümer bezüglich Risikobeurteilungsprozess <sup>8</sup>	
10	 <b>Neue Risikokategorie: IT-Risiken explizit zu identifizieren</b> (Integration von IT-Risiken (IT-Systemen und IT-Prozessen) in regulären Prüfungsprozess!)	Die <b>bisherige EDV-Systemprüfung</b> nach IDW PS 330 <b>geht unter</b> und wird in die Vorgehensweise des ISA [DE] 315 (Revised 2019) <b>integriert</b> sein: <b>Neu</b> wird sein, dass nicht mehr über die General Controls die IT-Systeme isoliert, sondern <b>ausgehend von den Geschäftsprozessen</b> geprüft werden. Vorrangig werden die <b>inhärenten Risiken</b> für wesentliche falsche Darstellungen im Abschluss identifiziert und dann beurteilt, ob diese Risiken mit <b>IT-Prozessen</b> zusammenhängen und ob ihnen mit <b>IT-Kontrollen</b> begegnet wird. Diese IT-Kontrollen sind dann einer detaillierteren IT-Prüfung zu unterziehen (inkl. Prüfung der Datenintegrität, Berechtigungskonzepte etc.) <b>Beispiele:</b> <sup>9</sup> • Im IT-System hinterlegte automatisierte Kontierungen, Bewertungsschemata - Kontrollen können nicht erkennen, wenn diese zu wesentlichen falschen Darstellungen führen ( <b>falsche Verarbeitung</b> ) • Kontrollen können nicht verhindern, dass veraltete, manipulierte Daten oder Reports verwendet werden ( <b>falsche Datenbasis</b> )	
11	<b>Dokumentationspflicht</b> für Risiken, bei denen <b>aussagebezogene Prüfungshandlungen allein nicht ausreichend</b> sind <sup>10</sup> (z. B. Massentransaktionen)	<b>Beispiel</b> <b>Wesentliche Menge</b> routinemäßige Geschäftsvorfälle („Massendaten“) wird <b>ausschließlich elektronisch</b> ausgelöst und verarbeitet (z.B. in ERP-Systemen) – Dokumentation der Vorgänge nur elektronisch verfügbar – ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise nur über Beurteilung der Wirksamkeit von Kontrollfunktionen <b>Kennzeichnung in den Arbeitspapieren</b> notwendig, aber <b>keine inhaltliche Änderung</b> bei der Abgrenzung derartiger Risiken	
12	 Einführung <b>Stand-Back-Test</b> (Ziel: vollständige Risikoerfassung) <sup>11</sup>	Sofern es nach <b>Art/Größe wesentliche Bilanzpositionen oder Abschlussangaben</b> gibt, die im Rahmen der Abschlussprüfung <b>bislang nicht als bedeutsam</b> eingestuft wurden, muss der Abschlussprüfer bei der Finalisierung der Risikobeurteilung <b>nochmal überprüfen</b> , dass <b>tatsächlich</b> keine inhärenten Risiken übersehen wurden. ( <b>Dokumentation!</b> ) <sup>12</sup>	
13 <b>ISA [DE] 320</b>	Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung	Standards selbst enthalten <b>keine Vorgaben</b> für konkrete Bezugsgrößen; <b>aber</b> in Anwendungshinweisen <b>praktische Hilfestellungen zur Auswahl</b> der Bezugsgrößen in Abhängigkeit von den Gegebenheiten der Einheit (z.B. Umsatzerlöse, Gewinn vor Steuern, Bilanzsumme) <sup>13</sup> <b>Wesentlichkeit Anhang:</b> geregelt bisher in IDW PS 250 n.F. Tz. 28-30 zukünftig in ISA [DE] 450 Tz. D.11.1 und Tz. D.A.23.1.	IDW PS 250 n.F.
14 <b>ISA [DE] 330</b>	Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken	<b>Hinweis:</b> Die Konkretisierung der Anforderungen entspricht <b>off der bereits gängigen Praxis</b> ; aber dennoch zur Sicherstellung deren vollständiger Berücksichtigung im Alltag nochmal zu prüfen. <sup>14</sup> Einholung von <b>Bankbestätigungen</b> liegt im <b>Ermessen</b> des Abschlussprüfers; sie liefern jedoch oftmals <b>gute Prüfungsnachweise</b> , z.B. für Beurteilung von Art/Umfang von Geschäftsbeziehungen mit Banken (vgl. D.A50.1) <b>Beispiel</b> zu Tz. 21: <b>Sofern bedeutsames Risiko</b> aufgrund von <b>dolosen Handlungen</b> identifiziert wurde, können Prüfungsnachweise in Form von externen Bestätigungen einen <b>hohen Verlässlichkeitsgrad</b> erlangen (z.B. bei Fälschung von Kontoauszügen, Kreditzusagen, Bürgschaftangaben)	IDW PS 261 n.F.
15 <b>ISA [DE] 402</b>	Überlegungen bei der Abschlussprüfung von Einheiten, die Dienstleister in Anspruch nehmen	Besonderheiten bei der Nutzung <b>konzerninterner Shared Service Center-Funktionen</b> (z.B. betriebliche Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung, Personaladministration werden durch eine eigenständige Konzerngesellschaft zentral für die ganze Gruppe durchgeführt). In diesem Fall können ggf. die Prüfungsergebnisse des Abschlussprüfers für diese zentrale Geschäftsbesorgerin bei Einhaltung der Vorgaben dieses ISA für die eigene Abschlussprüfung verwendet werden. <sup>15</sup>	IDW PS 331 n.F.

<sup>8</sup> ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 21 (b) (i)-(iii), 22 (b), 24 (c), 25 (c).

<sup>9</sup> F&A zu ISA [DE] 315 (Revised 2019): Zur Risikoidentifizierung und -beurteilung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019) Abschn. 4.12.

<sup>10</sup> ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 38 (d)



<sup>11</sup> ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 36.

<sup>12</sup> F&A zu ISA [DE] 315 (Revised 2019): Zur Risikoidentifizierung und -beurteilung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019) Abschn. 5.22.

<sup>13</sup> ISA [DE] 320 Tz. A4.

<sup>14</sup> F&A zu ISA [DE]: Zur Einführung der ISA [DE] und Einzelfragen bei der Anwendung ausgewählter ISA [DE] Abschnitt 4.3.1.

<sup>15</sup> Vgl. ISA [DE] 402 D.5.1 und D.A0.1 und 2

ISA-Bezeichnung		Unterschiede zu bisherigen IDW PS	Erläuterungen / Hinweise / Beispiele	Bisheriger Standard	
16	ISA [DE] 450	Beurteilung der während der Abschlussprüfung identifizierten falschen Darstellungen	<p><b>Klarstellung</b> Reaktionen auf festgestellte Fehler; Praktische Anwendungshinweise, insbesondere zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Würdigung von Ausweisfehlern (Tz. A20)</li> <li>• Umstände, dass auch falsche Darstellungen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze wesentlich sein können (Tz. A21)</li> </ul> <p><b>Wesentlichkeit für den Anhang</b> ist nun in diesem Standard enthalten.<sup>16</sup></p>	<p><b>Beispiel:</b> Bei der Würdigung eines fehlerhaften Ausweises sind auch <b>qualitative Aspekte</b> zu berücksichtigen (z.B. Auswirkung auf Bilanzkennzahlen, die Einfluss auf Verpflichtungen aus Kreditverträgen haben) oder ihr <b>Einfluss auf den Abschluss als Ganzes</b> (Falsche Darstellung ist im Vergleich zum betroffenen Bilanzposten nicht wesentlich)<sup>17</sup></p>	IDW PS 250 n.F.
17	ISA [DE] 500 ISA [DE] 501	Prüfungsnachweise Prüfungsnachweise - Besondere Überlegungen zu ausgewählten Sachverhalten		<p>ISA [DE] 501 betrifft <b>Besonderheiten</b> zur Erlangung von Prüfungsnachweisen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorräten</li> <li>• Rechtsstreitigkeiten</li> <li>• Segmentberichterstattung</li> </ul> <p>Einholung einer <b>Rechtsanwaltsbestätigung</b> wird als <b>Befragung</b> eines externen Rechtsberaters angesehen <b>nicht</b> als <b>Bestätigung Dritter</b>.<sup>18</sup></p>	IDW PS 300 n.F. IDW PS 301 IDW PS 302 n.F.
18	ISA [DE] 505	Externe Bestätigungen“ 	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bankbestätigungen nicht</b> mehr <b>zwingend</b></li> <li>• <b>Würdigung</b> im Rahmen pflichtgemäßen <b>Ermessens</b></li> <li>• <b>Inhalt</b> der anzufordernden Bestätigung <b>nicht vorge-schrieben</b></li> </ul>	<p><b>Beispiel</b> für Überlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfahrung aus <b>Vorjahresprüfung</b>, dass Bankbestätigungen keinen nennenswerten Erkenntnisgewinn bringen oder dass sie gute Prüfungsnachweise sind</li> <li>• Gibt es <b>Hinweise auf dolose Handlungen</b> (Bankbestätigung dann sinnvoll)</li> <li>• <b>Kategorisierung</b> der Bankverbindungen (laufender Zahlungsverkehr/Hausbank/Banken mit Sonderenga-gement)</li> <li>• Einsatz von <b>Onlinebanking</b> (Ausdruck Kontonachweise im Beisein des Prüfers)<sup>19</sup></li> </ul> <p>Anwendungshinweise zum <b>möglichen Inhalt</b> von Bestätigungsanfragen: <b>Informationen</b>, die <b>üblicherweise abgefragt</b> werden (z.B. bestehende Konten, Kontenstand, Kreditlinien, Si-cherheiten, außerhalb der Bilanz erfolgte Sicherungsgeschäfte etc.)<sup>20</sup></p>	IDW PS 302 n.F.
19	ISA [DE] 510	Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsauf-trägen 	<p><b>Einsichtnahme</b> in <b>Vorjahres-Prüfungsbericht</b> allein <b>nicht</b> mehr <b>ausreichend</b>; <b>ergänzende</b> Prüfungshandlungen notwendig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Würdigung, welche Prüfungshandlungen</b> in welchem Umfang durchzuführen sind (Tz. 6 (c): <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Durchsicht der Arbeitspapiere</b> des bisherigen Abschlussprüfers</li> <li>- Beurteilung, <b>ob aktuelle Prüfungsnachweise auch relevant</b> für EB-Werte sind</li> <li>- Durchführung <b>spezieller Prüfungshandlungen</b> für EB-Werte</li> </ul> </li> <li>• <b>Verpflichtung</b> zur <b>Erörterung mit bisherigen Prüfer</b> über dessen Prüfung<sup>21</sup></li> </ul>	<p><b>Prüfungsbericht</b> des Vorjahres <b>kann</b> (ggf. für einzelne) für Eröffnungsbilanzwerte <b>selbst Prüfungsnachweise</b> lie-fern, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• EB-Werte falsche Darstellungen mit wesentlicher Auswirkung auf den laufenden Berichtszeitraum enthalten</li> </ul> <p>Dies ist <b>abhängig</b> von der <b>Ausführlichkeit der Berichterstattung</b> über die Prüfungshandlungen und deren Er-gebnisse.<sup>22</sup></p> <p><b>Mögliches Vorgehen in Praxis:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lesen Vorjahres-Prüfungsbericht</li> <li>2. Erläuterungen des Vorjahresprüfers</li> <li>3. Nutzung Prüfungsnachweise des laufenden Berichtszeitraums zu Rückschlüsse für EB-Werte</li> <li>4. <b>Auf dieser Grundlage:</b> Würdigung, ob und ggf. welche weiteren Prüfungshandlungen nach Tz. 6c) für wel-che EB-Wert durchgeführt werden sollen (<b>evtl.</b> aber <b>keine zusätzlichen</b> notwendig)</li> </ol> <p>➔ 1.-3.: Können <b>ausreichend/geeignete Prüfungsnachweise</b> für EB-Werte sein (Skalierung der Prüfung)!<sup>23</sup></p>	IDW PS 205
20	ISA [DE] 520	Analytische Prüfungshandlungen	Keine materiellen Änderungen	<p>Der Standard behandelt <b>aussagebezogene</b> analytische Prüfungshandlungen.</p> <p>Analytische Prüfungshandlungen im Rahmen der vorgelagerten <b>Risikobeurteilung</b> werden im <b>ISA [DE] 315 (Revised 2019)</b> behandelt.</p>	IDW PS 312
21	ISA [DE] 530	Stichprobenprüfungen	Keine materiellen Änderungen		IDW PS 310

<sup>16</sup> Vgl. ISA [DE] 450 Tz. D.11.1 und Tz. D.A.23.1.

<sup>17</sup> Vgl. ISA [DE] 450 Tz. A10.

<sup>18</sup> Vgl. ISA [DE] 401 Tz. A22.


<sup>19</sup> F&A zu ISA [DE]: Zur Einführung der ISA [DE] und Einzelfragen bei der Anwendung ausgewählter ISA [DE] Abschnitt 4.4.1

<sup>20</sup> ISA [DE] 505 Tz. D.A1.1.

<sup>21</sup> ISA [DE] 300 Tz. 13 b)

<sup>22</sup> ISA [DE] 510 Tz. D.A7.1

<sup>23</sup> ISA [DE] 510 Tz. A6 bis D.A7.3.



ISA-Bezeichnung		Unterschiede zu bisherigen IDW PS	Erläuterungen / Hinweise / Beispiele	Bisheriger Standard	
22	ISA [DE] 540 (Revised)	Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Abschlussangaben 	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umfassenderes <b>Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld einschließlich ihres IKS</b>, sofern <b>für geschätzte Werte relevant</b> (angelehnt an ISA [DE] 315 (Revised 2019) – Sachverhalte <b>speziell</b> zum Verständnis von Schätzwerten, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>Informationssystem bzgl. Schätzwerte (Tz. 13h)</li> <li>Relevante Kontrollaktivitäten (Tz. 13i)</li> <li>Vorjahreserfahrungen mit Schätzwerten (Tz. 13j)).</li> </ul> </li> <li>Pflicht zur Berücksichtigung <b>Risikofaktoren (Schätzunsicherheit, Komplexität, Subjektivität, andere Risikofaktoren)</b> zur Beurteilung des inhärenten Risikos und Einordnung in das <b>Spektrum inhärenter Risiken</b></li> <li>Gesonderte Beurteilung des „Dreiklangs“ der Schätz-Elemente (<b>Annahmen, Methoden, Daten</b>), jeweils unter Würdigung der Risikofaktoren</li> <li><b>Getrennte</b> Beurteilung inhärenter und Kontrollrisiken</li> <li><b>Verständnisgewinnung vom IKS</b> oft ausreichend;</li> <li><b>Aufbauprüfung</b> nur bei bedeutsamen Risiken zwingend oder nach Ermessen des Prüfers notwendig;</li> <li><b>Funktionsprüfung</b> nur, wenn sich Prüfer auf die Wirksamkeit der Kontrollen verlassen will oder aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine nicht ausreichend sind (Skalierung der Prüfung!).</li> <li>Höhere Anforderungen an <b>Dokumentation</b></li> </ul>	Bsp. <b>keine pauschale und Gesamtwürdigung einer Bewertungsmethode</b> (z.B. DCF-Methode), sondern <b>gesonderte</b> Beurteilung, ob die <b>Methode</b> zulässig und angemessen, die relevanten <b>Annahmen</b> sachgerecht getroffen und ausgeübt wurden und ob die für die Bewertung zugrunde gelegten <b>Daten</b> ausreichend und vollständig ausgewählt wurden.; jeweils unter Einschätzung des <b>Einflusses der Risikofaktoren</b>	IDW PS 314 n.F.
23	ISA [DE] 550	Nahestehende Personen	Keine materiellen Änderungen	Die Anforderungen zur <b>Berichterstattung</b> von Prüfungshemmnissen oder nicht ordnungsgemäßen Angaben sind zukünftig <b>ausschließlich in IDW PS 450 n.F.</b> (10.2021) geregelt. Bezüglich der Prüfung des <b>Abhängigkeitsbericht</b> wird auch weiterhin auf <b>IDW HFA 3/1991</b> verwiesen. <sup>24</sup>	IDW PS 255
24	ISA [DE] 560	Nachträgliche Ereignisse	Keine materiellen Änderungen	Die Notwendigkeit zur Durchführung einer <b>Nachtragsprüfung</b> nach § 316 Abs. 3 Satz 1 HGB, sofern der Abschluss/Lagebericht <b>nach Vorlage des Prüfberichts geändert</b> wird, bleibt auch <b>weiterhin</b> bestehen. <sup>25</sup>	IDW PS 203 n.F.
25	ISA [DE] 580	Schriftliche Erklärungen	<b>Explizite Übernahme der Gesamtverantwortung</b> für Abschluss als Ganzes durch Geschäftsführung ( <b>Angepasste Vollständigkeitserklärung</b> ; zu unterzeichnen von den Mitgliedern des Managements wie bisher)	<b>Hinweis:</b> Nach <b>IDW PS 303 n.F. Tz. 12</b> war die Übernahme der Gesamtverantwortung möglich, indem die gesetzlichen Vertreter den <b>Abschluss unterschrieben</b> haben. Nach der Neuregelung ist <b>nun eine explizite Aussage</b> notwendig zur Übernahme der Gesamtverantwortung. <b>Praxistipp:</b> Der Prüfer sollte dennoch einen unterschriebenen Abschluss/Lagebericht vom Mandant anfordern, damit klar ist, auf welchen Abschluss sich die Vollständigkeitserklärung (und Prüfung) bezieht. <sup>26</sup> Verpflichtung Management, zusammen mit der Vollständigkeitserklärung zu erklären, dass die in der <b>Liste nicht gebuchter Prüfungsdifferenzen</b> zusammen keine wesentlichen Auswirkungen auf Abschluss und Lagebericht haben, ist nunmehr <b>in ISA [DE] 450</b> geregelt.	IDW PS 303 n.F.
26	ISA [DE] 600	Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (Einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)	Keine materiellen Änderungen	<b>Anlage 1</b> des Standards enthält <b>Formulierungsbeispiel</b> für <b>eingeschränktes Prüfungsurteil</b> aufgrund fehlender Möglichkeit, ausreichende Prüfungsnachweise bezüglich Equity-Beteiligung zu erlangen mit Verweis auf Formulierungen analog ISA [DE] 700 (Revised) und ISA [DE] 705 (Revised) ist <b>nach deutschen GoA nicht anwendbar</b> ; daher Formulierungsbeispiel <b>speziell für Deutschland in Anlage D.1.</b> unter Bezugnahme auf IDW PS 400 n.F. und IDW PS 405 n.F. (10.2021)	IDW PS 320 n.F.
27	ISA [DE] 610	Nutzung der Tätigkeit von internen Revisoren	Keine materiellen Änderungen	<b>Klarstellung</b> , dass in <b>Deutschland</b> der Einsatz interner Revisoren für das Prüfungsteam <b>zur direkten Unterstützung</b> des Abschlussprüfers nach § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 2 HGB <b>nicht zulässig</b> ist. <sup>27</sup>	IDW PS 321
28	ISA [DE] 620	Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers	Keine materiellen Änderungen	Klarstellung, dass bei <b>PIE-Prüfungen</b> (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) vom externen Sachverständigen eine <b>schriftliche Unabhängigkeitserklärung einzuholen</b> ist (Artikel 11 Abs. 2 Buchs.c) der EU-Abschlussprüferverordnung Nr. 537/2014)	IDW PS 322 n.F.

<sup>24</sup> ISA [DE] 550 Tz. D.29.1.

<sup>25</sup> ISA [DE] 550 Tz. D.15.1

<sup>26</sup> F&A zu ISA [DE]: Zur Einführung der ISA [DE] und Einzelfragen bei der Anwendung ausgewählter ISA [DE] Abschnitt 4.6.3

<sup>27</sup> ISA [DE] 610 (Revised 2013) Tz. D.35.1.

ISA-Bezeichnung		Unterschiede zu bisherigen IDW PS	Erläuterungen / Hinweise / Beispiele	Bisheriger Standard	
29	ISA [DE] 710 	Vergleichsinformationen – Vergleichsangaben und Vergleichsabschlüsse	<p><b>Auswirkungen</b> in Sonderfällen auf den BSV:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im BSV Hinweis, dass nur Bezugnahme auf Darstellungen des <b>laufenden Geschäftsjahres</b></li> <li><b>Erstprüfung: Hinweis</b> im BSV möglich, dass <b>Vorjahresabschluss von anderem Abschlussprüfer geprüft</b> wurde ggf. incl. Zitat des Inhalts und Datums dessen Prüfungsurteils</li> <li>Sofern Vorjahresabschluss <b>ungeprüft: Hinweis</b> im BSV notwendig, dass Vergleichsangaben ungeprüft sind</li> <li>Sofern <b>Vorjahres-Prüfungsurteil modifiziert</b> war: <b>Hinweis</b> im BSV, sofern maßgebliche Sachverhalt auch in aktueller Periode nicht gelöst ist</li> </ul>	Bei Abschlussposten oder ergänzenden Angaben werden oft entsprechende <b>Vorjahresbeträge</b> mit angegeben (auf freiwilliger oder gesetzlicher Basis), um die betragsmäßige Entwicklung besser einschätzen zu können. Der Prüfer hat festzustellen, ob Vergleichsinformationen enthalten sind und ob diese zutreffend dargestellt sind.	IDW PS 318
30	ISA [DE] 720 (Revised)	Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen	<b>Gesonderter Abschnitt</b> im BSV	<b>Sonstige Informationen</b> = Informationen, die zusammen mit dem Abschluss herausgegeben sind, selbst jedoch keiner inhaltlichen Prüfungspflicht unterliegen (z.B. nicht inhaltlich geprüfte Angaben im Lagebericht, nicht inhaltlich geprüfte Angaben in Geschäftsberichten)	IDW PS 202
31	IDW PS 475 n.F. 	Mitteilung von Mängeln im internen Kontrollsystem an die für die Überwachung Verantwortlichen und das Management	<ul style="list-style-type: none"> <li>Angaben des IDW PS im Rahmen der ISA-Einführung</li> <li><b>Konkretisierung</b> der Anforderungen zur Mitteilung von Mängeln des IKS an Aufsichtsorgane                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Beispiele für <b>bedeutsame Mängel im IKS</b> (Tz. A5 ff)</li> <li><b>Art und Detaillierungsgrad</b> der Mitteilung (Tz. A9 – A 15)</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Hinweis:</b> Da im Rahmen der neuen GoA jedem eigenständigen ISA <b>ein eigenständiger Prüfungsstandard gegenüberstehen</b> soll, wurden die Vorschriften zur Mitteilung von Mängeln in einen neuen, eigenständigen IDW Prüfungsstandard übertragen.<sup>28</sup></p> <p><b>Beispiele</b> für bedeutsame Mängel:<sup>29</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Geschäftsvorfälle mit finanzieller Beteiligung des Managements wurden nicht angemessen überwacht</li> <li>Feststellung, dass dolose Handlungen vorliegen, die vom IKS nicht verhindert wurden.</li> <li>Keine Kontrollen vorhanden, die auf identifizierte Risiken reagieren sollten</li> <li>Hinweise, dass Management nicht in der Lage ist, die Abschlusserstellung zu überwachen</li> </ul>	IDW PS 261.n.F., Tz. 89-93

Stand: 13.10.2023

<sup>28</sup> F&A zu ISA [DE]: Zur Einführung der ISA [DE] und Einzelfragen bei der Anwendung ausgewählter ISA [DE] Abschnitt 4.7.1

<sup>29</sup> IDW PS 475 n.F. Tz. A7